

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Ebersbach-Neugersdorf

(Beschluss-Nr. 2012/74/STR)

Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf hat in seiner Sitzung am 29.10.2012 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG vom 24. Juni 2004) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Ebersbach/Sa. und Neugersdorf
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Ebersbach-Neugersdorf“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.
- (3) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. In der Freiwilligen Feuerwehr können hauptberufliche Angehörige tätig sein.
- (4) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen je eine Jugendfeuerwehr und eine Alters- und Ehrenabteilung in den Ortsfeuerwehren.
- (5) Die Feuerwehr kann einen Spielmannszug unterhalten.
- (6) Die Feuerwehr kann eine Feuerwehrsaniätsgruppe unterhalten.
- (7) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter.

§ 2 Pflichten der Stadtfeuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflichten
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe zu leisten und erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr insoweit zu treffen, als es zur Bekämpfung der Gefahr oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist,
 - nach Maßgabe der § 22 SächsBRKG bei Brandverhütungsschauen mitzuwirken und
 - nach Maßgabe des § 23 SächsBRKG Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Die Feuerwehr kann durch den Bürgermeister oder dessen Beauftragten zu sonstigen Hilfeleistungen herangezogen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Aus den Aufgaben der Feuerwehr gemäß Absatz 1 und 2 können keine Rechtsansprüche einzelner Personen abgeleitet werden.
- (4) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere:
 1. die aktiven Angehörigen nach den jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) aus- und fortzubilden; jährlich sind mindestens 24 Übungsdienste durchzuführen, bei Bedarf können spezielle Ausbildungen (z.B. Einsatz- oder Alarmübungen) angesetzt werden,
 2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
 3. bei Großschadensereignissen aufgrund landesrechtlicher Regelungen mitzuwirken,
 4. für eine angemessene Nachwuchsförderung im Zuge der Brandschutzerziehung nach § 6 Abs. 1, Satz 7 SächsBRKG zu sorgen.

§ 3 Laufbahn- und Tarifbestimmungen

Hauptamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sind nach den Grundsätzen für die Berufsfeuerwehren einzustellen und auszubilden.

§ 4 Aufnahme in die aktive Abteilung der Stadtfeuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst, dies ist mit Vorlage eines Gutachtens des vom Träger der Feuerwehr beauftragten arbeitsmedizinischen Dienstes, zu bescheinigen,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung aller Sorgeberechtigten vorliegen.
- (2) Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen:
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.Dem Aufnahmeantrag ist ein Führungszeugnis beizufügen.
- (3) Die Bewerber sollen in der Stadt wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Feuerwehrausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Aufnahme erfolgt zunächst für 1 Jahr auf Probe.

§ 5 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
 - das 65. Lebensjahr erreicht hat,
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
 - aus der Stadtfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

- (4) Ein Feuerwehrangehöriger ist bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung der zuständigen Ortswehrleitung aus der Feuerwehr auszuschließen.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten. Der Ausscheidende hat die Pflicht, die während seiner Dienstzeit empfangenen Ausrüstungsgegenstände wie Dienstuniformen und Meldeempfänger gereinigt und in einem ordentlichen Zustand zurück zu geben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben das Recht, den Stadtwehrleiter zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht, den Ortswehrleiter, die Stellvertreter und die Ausschussmitglieder zu wählen.
- (2) Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Jugendfeuerwehrwarte, Gerätewarte und Angehörige der Stadtfeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ebersbach-Neugersdorf geregelt.
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab vollendetem 8. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie den körperlichen Anforderungen gewachsen sind. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung aller Sorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortswehrleitung.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.Gleiches gilt, wenn ein Sorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehren werden vom Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren, nach Anhörung der Jugendfeuerwehr, bestellt. Die betreffenden Kameraden sind Angehörige der aktiven Abteilung der Feuerwehr und müssen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Sie sollten den Grundlehrgang „Jugendfeuerwehrwart“ besitzen oder innerhalb eines Jahres nach Bestellung nachholen. Die Jugendfeuerwehrwarte haben die Interessen der Jugendfeuerwehr vor dem Feuerwehrausschuss zu vertreten.
- (5) Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilung als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung ist der Jugendfeuerwehrwart bei Bedarf in die Arbeit der Wehrleitung einzubeziehen. Die Jugendabteilung ist fachlich, technisch und finanziell im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung der Freiwilligen Feuerwehr zu unterstützen.
- (6) Im Übrigen kann die Jugendfeuerwehr zur Regelung ihres Aufbaus und ihrer Arbeit eine eigene Jugendfeuerwehrordnung erlassen. Diese Jugendfeuerwehrordnung bedarf der Bestätigung durch den Feuerwehrausschuss.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilungen können Angehörige der Ortsfeuerwehren bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren. Diese haben die Interessen der Abteilung vor dem Feuerwehrausschuss zu vertreten.
- (4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können vom jeweiligen Ortswehrleiter bei Übungen, Diensten und Einsätzen zu Sicherstellungstätigkeiten herangezogen werden.
- (5) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung sollten monatlich einen Dienst durchführen.

§ 9 Feuerwehrsanitsgruppe

- (1) Die Feuerwehrsanitsgruppe besteht aus Mitgliedern der aktiven Abteilung der Feuerwehr. Sie dient der Frderung der Ausbildung im Bereich von „Erste-Hilfe-Manahmen“.
- (2) Die Arbeit der Feuerwehrsanitsgruppe ist fachlich, technisch und finanziell im Rahmen der jhrlichen Haushaltsplanung der Freiwilligen Feuerwehr zu untersttzen.
- (3) Regelungen ber die Leitung und die Dienstplangestaltung werden in der Geschftsordnung der Freiwilligen Feuerwehr Ebersbach-Neugersdorf getroffen.

§ 10 Ehrenmitglieder

- (1) Der Brgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehrige der Feuerwehr oder Personen, welche durch ihr Handeln und Wirken sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz der Stadt Ebersbach-Neugersdorf besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Die Ernennung ist mittels Ehrenurkunde vorzunehmen.
- (2) Personen, welche bereits zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Ebersbach/Sa. oder der Freiwilligen Feuerwehr Neugersdorf ernannt wurden, werden mit Inkrafttreten dieser Satzung Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ebersbach-Neugersdorf.

§ 11 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung
- die Stadtwehrleitung
- die Ortswehrleitung
- der Feuerwehrausschuss

§ 12 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jhrlich eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr wie auch der Ortsfeuerwehren durchzufhren. Diese wird durch einen Versammlungsleiter geleitet. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter ber die Ttigkeit der aktiven Abteilungen im abgelaufenen Jahr Rechenschaft abzulegen. Weiterhin ist von einem in der jeweiligen Abteilung betrauten Funktionstrger ber die Arbeit der Jugendfeuerwehren und der Alters- und Ehrenabteilungen zu berichten.
- (2) In der Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr wird der Stadtwehrleiter gem den Regelungen des § 6 gewhlt.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine auerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehrigen der Stadtfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Grnde gefordert wird.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfhig, wenn mindestens die Hlfte ihrer aktiven Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfhigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhngig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfhig ist. Beschlsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

- (5) Zur Jahreshauptversammlung haben alle Angehörigen der Feuerwehr die Möglichkeit, Fragen, die die Stadtfeuerwehr betreffen, an die Stadtwehrleitung bzw. den Bürgermeister zu stellen. Der Fragesteller hat einen Anspruch auf eine sachliche Auskunft zur Hauptversammlung, wenn die Frage mindestens vier Werktage vorher schriftlich beim Stadtwehrleiter oder beim Bürgermeister vorliegt.
- (6) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 13 Wehrleitung

- (1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter als seine Stellvertreter, sowie die stellvertretenden Ortswehrleiter an.
- (2) Der Stadtwehrleiter wird gem. den Regelungen des § 6 in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Ortswehrleiter und deren zwei Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Stadtfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter als seine Stellvertreter, sowie die stellvertretenden Ortswehrleiter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter als seine Stellvertreter, sowie die stellvertretenden Ortswehrleiter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung beauftragen. Kommt innerhalb von 6 Wochen nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates in der jeweiligen Funktion ein.
- (6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
 - auf die ständige Einhaltung und Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehren entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne der Ortsfeuerwehren aufgestellt und dem Feuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter, der Zug- und Gruppenführer, der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - beim Einsatz minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - dem Bürgermeister über die Arbeit der Feuerwehr Bericht zu erstatten, insbesondere Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, unverzüglich mitzuteilen.

- (7) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten
- (8) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (9) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters. Dabei bilden der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter die Ortswehrleitung. Die Ortswehrleiter können ihre Unterführer ohne Stimmrecht beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 14 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen zur Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr, sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren durch die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr gewählt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, den Ortswehrleitern und je 3 gewählten Mitgliedern aus den aktiven Abteilungen der Ortswehren. Die Wahl der jeweiligen 3 Mitglieder der Ortswehren durch die jeweiligen Ortswehren, erfolgt in der Hauptversammlung.
- (3) Schriftführer, Jugendwart und Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Abs. 2 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Feuerwehrausschusses teil.
- (4) Der Feuerwehrausschuss soll mindestens viermal im Jahr tagen.
- (5) Der Bürgermeister und der Leiter des zuständigen Sachgebietes der Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf sind zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 15 Unterführer und Gerätewarte

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 - der aktiven Abteilung der Feuerwehr angehören,
 - über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse verfügen und
 - die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Stadtwehrleiter auf Vorschlag der Ortswehrleitungen auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung der Ortswehrleitung widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.
- (4) Für die Gerätewarte gilt Absatz 1 und 3 entsprechend. Sie arbeiten nach einem vom Stadtwehrleiter erstellten Aufgabenplan. Sie haben die Ausrüstung und Einrichtung der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 16 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer der Stadtfeuerwehr wird vom Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren eingesetzt.
- (2) Der Schriftführer der Stadtfeuerwehr hat Niederschriften über die Beratungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus ist der Schriftführer nach Abstimmung mit dem Bürgermeister für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Feuerwehr verantwortlich.
- (3) Gleiches gilt für die Schriftführer in den Ortsfeuerwehren. Alle drei Schriftführer haben sich in ihren Aufgabenbereichen zu unterstützen und im Bedarfsfall zu vertreten.

§ 17 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Angehörigen der Stadtfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Stadtwehrlleiters gemäß § 13 Abs. 3 erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl durchzuführen.
- (8) Kommt innerhalb von 6 Wochen die Wahl des Stadtwehrlleiters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 4 die Wehrleitung ein.
- (9) Für die Wahlen in den Ortsfeuerwehren und den Alters- und Ehrenabteilungen gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

§ 18 Auszeichnungen, Ehrungen und Beförderungen

- (1) In der Hauptversammlung werden 10-jährige und 20-jährige Dienstjubiläen gewürdigt. Ab dem 25-jährigen Dienstjubiläum erfolgt die Ehrung aller fünf Jahre.
- (2) Personen, die sich durch Ihr Handeln und Wirken besondere Verdienste um das

örtliche Feuerwehresen erworben haben, können in der Hauptversammlung geehrt werden.

- (3) Beförderungen dürfen nur im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen vollzogen werden.
- (4) Auszeichnungen, Ehrungen und Beförderungen werden vom Bürgermeister oder von einer durch ihn beauftragten Person vorgenommen.

§ 19 Zuwendungen

Je Mitglied der Feuerwehr wird ein jährlich festzusetzender, angemessen kalkulierter Betrag in den Haushaltplan der Stadt Ebersbach-Neugersdorf eingestellt, welcher zur Abhaltung der Jahreshauptversammlung der Stadtfeuerwehr einzusetzen ist.

§ 20 Sonstiges

Die Freiwillige Feuerwehr Ebersbach-Neugersdorf regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere Einzelheiten zu den §§ 4, 7, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19 durch eine Geschäftsordnung.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Ebersbach/Sa. (Beschluss - Nr. 2001/48/26) vom 06.11.2001 und die Feuerwehrsatzung der Stadt Neugersdorf (Az.: 131.01.FFW99A01.21) vom 17.01.2000 außer Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, 30.10.2012

Verena Hergenröder
Bürgermeisterin

Siegel